

**Kurztitel**

Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 417/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 636/2003

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Beachte**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 4 Abs. 3.

**Text**

§ 3. (1) *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. II Nr. 636/2003)*

(2) Die Inanspruchnahme der Pauschalierung nach § 1 Z 1 ist ausgeschlossen, wenn Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinn des § 2 Abs. 2

- in tatsächlicher Höhe oder
- unter Inanspruchnahme der Verordnung über die Individualpauschalierung von Betriebsausgaben, Werbungskosten und Vorsteuern, BGBI. II Nr. 230/1999 in der Fassung BGBI. II Nr. 500/1999,

bei einer weiteren Tätigkeit geltend gemacht werden, die mit der künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

(3) Die Inanspruchnahme der Pauschalierung nach § 1 Z 2 ist ausgeschlossen, wenn Vorsteuern, die bei Betriebsausgaben im Sinn des § 2 Abs. 2 angefallen sind,

- in tatsächlicher Höhe oder
- unter Inanspruchnahme der Verordnung über die Individualpauschalierung von Betriebsausgaben, Werbungskosten und Vorsteuern, BGBI. II Nr. 230/1999 in der Fassung BGBI. II Nr. 500/1999,

bei einer weiteren Tätigkeit geltend gemacht werden, die mit der künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

(4) Neben dem Pauschbetrag nach dieser Verordnung können für die im § 2 genannten Betriebsausgaben oder Vorsteuerbeträge keine weiteren Pauschbeträge geltend gemacht werden.